

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2001 einstimmig folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie

1.

Ferdinand Georg Waldmüller

Bildnis der Frau Magdalena Werner

63,5 x 50,6 cm

Inv.Nr. 3660

2.

Ferdinand Georg Waldmüller

Bildnis des Herrn Johann Werner

63,5 x 50,6 cm

Inv.Nr. 3661

an die Erben nach Gertrude von Felsövényi auszufolgen.

B E G R Ü N D U N G :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Gemälde von Ferdinand Georg Waldmüller, die aus der Sammlung Gertrude von Felsövényis ins Bundeseigentum übergegangen sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Gertrude von Felsövényi" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Im "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" vom 16. Juli 1938 gab Gertrude von Felsövényi an, sie besitze Kunstgegenstände, und zwar Bilder im Wert von 29.720,-- RM. Aus einem

Gedächtnisprotokoll Dr. Garzarolli vom 8. November 1947 über ein Telefonat mit dem Inhaber der Galerie St. Lucas geht hervor, dass Gertrude von Felsövényi am 24. November 1938 der Galerie St. Lucas vier Gemälde, darunter die zwei gegenständlichen Portraits von Waldmüller, zum Verkauf übergeben hat. Am 2. Mai 1939 wurden diese beiden Portraits von Frau Anna Seitle von Seltheim unter Vorweisung einer von der Eigentümerin am 24. April 1939 ausgestellten Generalvollmacht behoben und danach offensichtlich der Galerie Wolfrum zum Verkauf übergeben, wo sie nach dem Gedächtnisprotokoll Dr. Garzarolli vom 19. Jänner 1948 von Dr. Bruno Grimschitz, dem damaligen Direktor der Österreichischen Galerie, um 5.400,-- RM gekauft wurden. Lt. Bestätigung des Letztgenannten vom 13. Mai 1939 wurden die Gemälde aber von Christine Mörke um RM 7400,-- erworben. Dr. Grimschitz gab dazu an, die Gemälde seien tatsächlich von der Kunsthandlung Wolfrum um 5.400,-- RM gekauft worden, er habe aber die Quittung von einer Bekannten höher erstellen lassen, weil er mit dem Differenzbetrag von RM 2000,-- Ankäufe tätigen wollte.

Am 30. Oktober 1945 forderte Dr. Leithner, der Rechtsvertreter der Familie Felsövényi, die Österreichische Galerie auf, die beiden Waldmüller Bilder, darstellend das Ehepaar Artaria, gegen Erlag der bezahlten 7.400,-- RM herauszugeben. Im Schreiben vom 23. November 1945 bestritt der Direktor der Österreichischen Galerie die Rechtmäßigkeit der Rückforderung nicht, forderte Dr. Leithner aber auf, die früheren Besitzverhältnisse noch schriftlich zu bescheinigen.

Am 25. Oktober 1947 brachte Gertrude von Felsövényi beim Landesgericht für ZRS in Wien einen Rückstellungsantrag bezüglich der beiden Gemälde ein. In ihrer Äusserung dazu erklärte die Finanzprokurator, dass die gegenständlichen Bilder von der Firma Wolfrum, somit von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmann, erworben worden seien. Der Rückstellungsanspruch sei somit nicht begründet, da ein im § 4 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes ausdrücklich anerkannter Fall des originären Eigentumserwerbes vorliege.

Bei der am 26. Oktober 1949 vor der Rückstellungskommission beim LG f. ZRS in Wien durchgeführten Streitverhandlung zog die ehemalige Eigentümerin der beiden Gemälde ihren Rückstellungsantrag unter Vorbehalt der Wiederaufbringung zurück, liess die Österreichische Galerie aber am 24. Mai 1950 durch ihren Rechtsvertreter neuerlich unter Hinweis darauf, dass der Verkauf nach den damals in Geltung stehenden nationalsozialistischen Rechtsvorschriften nichtig gewesen sei, auffordern, die Gemälde zurückzustellen. Am 12. Jänner 1947 wurde ein Antrag in der gegenständlichen Causa bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien

eingebraucht. Mit Erkenntnis der genannten Rückstellungskommission vom 28. Mai 1952, das in Rechtskraft erwachsen ist, wurde das Rückgabebegehren Gertrude Felsövanis kostenpflichtig abgewiesen. Ein weiteres von Gertrude Felsövani bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS eingeleitetes Verfahren gegen Anna Seitle endete am 9. Februar 1953 mit einem Vergleich, wonach die Antragstellerin ihren Antrag unter Anspruchsverzicht und gegenseitiger Aufhebung der Verfahrenskosten zurückzog.

Rechtlich ist dazu zu bemerken:

Nachdem die ursprüngliche Eigentümerin der beiden Gemälde im Oktober 1949 einen bereits im Oktober 1947 eingebrachten Rückstellungsantrag offenbar in Erkenntnis von dessen Aussichtslosigkeit, allerdings ohne Verzicht auf den Anspruch, zurückgezogen hatte, hat die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien einen neuerlich eingebrachten Antrag abgewiesen. Dieses Erkenntnis vom 28.5.1952, 63 RK 470/50-33, dem wie sich aus der Ordnungsnummer 33 das Erkenntnisses ergibt, offenbar ein umfangreiches Verfahren vorausging, ist in Rechtskraft erwachsen. Durch seine formelle und materielle Rechtskraft stellt das Erkenntnis autoritativ und endgültig, d.h. mit Einmaligkeits- und Bindungswirkung fest, was rechtens ist (*Rechberger/Simotta*, Grundriss⁴, Rz 694). Diese Bindungswirkung erstreckt sich auf die Parteien des Verfahrens und auf Ihre Rechtsnachfolger, eine Beseitigung dieser Wirkungen der Rechtskraft käme nur im Falle des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes im Sinne des § 530 ff ZPO in Betracht. Es kann nicht Aufgabe des Beirates sein, eine im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung stehende Empfehlung abzugeben.

Auch abgesehen von diesem rechtskräftigen Erkenntnis der Rückstellungskommission kann aber an Hand der noch zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht festgestellt werden, dass der Tatbestand des § 1 Z 2 des Kunstgutrückgabegesetzes (die beiden anderen Tatbestände kommen nicht in Betracht) erfüllt wäre. So steht keineswegs fest, dass es sich beim Erwerb der beiden Portraits von Waldmüller durch die Österreichische Galerie im Mai 1939 um ein im Sinne des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl 106/46, nichtiges Rechtsgeschäft gehandelt hat. Eine "Entziehungshandlung im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung" ist nicht dokumentiert, vielmehr dürfte es sich nach der Urkundenlage beim Verkauf der Gemälde um eine strafgesetzlich relevante Veruntreuungs- oder Untreuehandlung gehandelt haben, die mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in keinem direkten Zusammenhang stand. Ein derart strafgesetzwidriges Verhalten hindert aber nicht den Eigentumserwerb von einem "befugten Gewerbsmann" (Verlag Wolfrum) oder vom

"Vertrauensmann" des Eigentümers im Sinne des § 367 ABGB, bzw. des diesem nachgebildeten § 4 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes (*Spielbüchler in Rummel, Kommentar² Rz 9 zu § 367*). Dass der Verkauf im Mai 1939 allenfalls nach damals in Geltung stehenden nationalsozialistischen Rechtsvorschriften nichtig war, kann wohl nicht ernsthaft als Argument für eine Nichtigkeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 BGBl 106 ins Treffen geführt werden. Es waren wohl eben diese Überlegungen, die auch zum abweisenden Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 28. Mai 1952 geführt haben.

Wien, 23. Jänner 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: